

Zeitschrift: Puls : Monatsheft der Gruppen IMPULS + Ce Be eF

Herausgeber: IMPULS und Ce Be eF : Club Behindter und Ihrer FreundInnen (Schweiz)

Band: 21 (1979)

Heft: 1: Recht und Macht

Artikel: 4 Fälle : kommentiert

Autor: Schumacher, Beat / Suttner, Wolfgang / Ryser, Simon

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-155284>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

4 FÆLLE - KOMMENTIERT

FALL 1

Die schreiberin dieses falles ist körperlich behindert und lebt seit 15 Jahren in einem heim, vorher war sie in einem kinderheim.

Red.

Wegen misslichen verhältnissen konnte ich nicht zu hause aufwachsen und bekam so schon ganz früh einen vormund. Er war sehr lieb zu mir, machte auch keine vorschriften, was ich zu tun hätte und was nicht, sondern liess mir volle freiheit, so dass ich nie auf den gedanken kam, die vormundschaft aufzulösen. Vor zwei Jahren nun war ich bei einem ehepaar eingeladen und da kam auch das ins gespräch. Sie sagten mir, dass ich meine vormundschaft auflösen könnte, wenn ich wollte. Ich fragte wegen den vorteilen, die sich daraus ergeben würden. Man sagte mir, ich würde dann stimmberechtigt, und ich müsste dann beim tode des vormunds keinen neuen suchen. So wäre ich auch diese sorge los. Das alles besprach ich mit meinem vormund und bat ihn, wenn er einverstanden sei, bei der gemeinde ein gesuch einzugeben deswegen. Er tat es und bekam die zusage ohne weiteres. Ich fragte auch die gemeinde, warum sie mir das nicht gesagt hätten. Sie antworteten ehrlich, es sei ihnen untergegangen, und der vormund meinte, er hätte nicht den eindruck erwecken wollen, dass er mich nicht mehr wolle. Nun würde mich interessieren, warum jemand, der unter vormundschaft steht, nicht zur urne gehen kann, auch wenn er schon lange volljährig ist.

Ein ehemaliger mündel

K o m m e n t a r

Nach dem Schweizerischen zivilgesetzbuch (ZGB) erlangt grundsätzlich jedermann seine volle handlungsfähigkeit, wenn er mündig und urteilsfähig ist – d.h. wenn er das 20. altersjahr vollendet hat und vernünftig zu handeln vermag (art. 13 – 16 ZGB). Die urteilsfähigkeit wird vom gesetz "vermutet", so dass die handlungsfähigkeit ohne jegliches zutun des betroffenen oder einer behörde automatisch am 20. geburtstag eintritt (art. 431 ZGB).

Soll nun der eintritt der handlungsfähigkeit eines bevormundeten verhindert werden, bedarf dies eines besonderen entmündigungsverfahren, in dem die gesetzliche vermutung der urteilsfähigkeit widerlegt werden muss. Folgende drei gründe kennt das gesetz für die bevormundung eines an sich volljährigen:

- geistige unfähigkeit (geisteskrankheit oder geistesschwäche) (art. 369 ZGB)*
- moralische unfähigkeit (verschwendung, trunksucht, lasterhafter lebenswandel oder die art und weise der vermögensverwaltung) (art. 370 ZGB)*

In beiden fällen muss für eine bevormundung zusätzlich zur "unfähigkeit" noch ein kausaler mangelzustand vorliegen, wie z.b. dass der betroffene deswegen seine angelegenheiten nicht zu besorgen vermag, seine familie der gefahr eines

notstandes aussetzt, dauernd des beistandes und der fürsorge bedarf oder die sicherheit anderer gefährdet.

– *Ich dritten fall wird jemand entmündigt, wenn er eine freiheitsstrafe von mehr als einem jahr zu verbüßen hat (art. 371 ZGB).*

Beat Schumacher, Sulgenrain 22, 3007 Bern

Und weiter . . .

bevormundet werden leute, die aus irgendeinem grund nicht urteilsfähig sind. Man spricht ihnen auch die urteilsfähigkeit in politischen belangen ab, deshalb haben sie kein stimm- und wahlrecht.

Im vorliegenden fall war ein entmündigungsverfahren nicht eingereicht worden, es bestand ja auch kein grund dazu. Aber die streichung der bevormundung, die automatisch hätte vorgenommen werden müssen, wurde nicht ausgeführt. Niemanden störte das anscheinend. Alle (vormund, mündel und die behörden) fanden es in ordnung, dass eine junge körperbehinderte frau, die in einem heim lebt, nicht fähig sein sollte, vollumfänglich für sich verantwortlich zu sein.

Warum eine bevormundung notwendig sein kann, beschreibt dr. Nüscherer in einer eingabe zur revision des vormundschaftsrechts an den bundesrat:

... In unserm "rechtsdienst für behinderte", der allen invaliden unentgeltlich zur verfügung steht, erleben wir immer wieder, dass behinderte jugendliche, kaum haben sie ihren 20. geburtstag gefeiert, von fragwürdigen bis kriminellen elementen zu unbedachten vertragsabschlüssen überredet werden, wobei meist unerlaubter druck ausgeübt wird, ohne dass dagegen ein genügender schutz besteht. (...) Der rechtsdienst für behinderte hat dann jeweils schwierigkeiten, solche verträge rückgängig zu machen, denn auch schwer körperlich oder geistig behinderte werden mit dem 20. geburtstag mündig und damit berechtigt, rechts-gültig zu unterzeichnen. . .

Womit dr. Nüscherer schwer körperlich behinderten die urteilsfähigkeit abspricht!

Weiter unten heisst es: *Gefährdet sind jene körperbehinderten, die infolge ihrer bewegungseinschränkung physisch wehrlos sind und vor allem jene geistesschwachen, die zwar weder lesen noch rechnen gelernt haben, aber doch notdürftig ihren namen aufs papier setzen können.*

Es muss also entschieden werden, ob ein mensch urteilsfähig ist oder nicht. Die grenzen sind fliessend. Wer darf sich anmassen, zu entscheiden, ob einer nun auf diese oder jene seite gehört?

Zum schluss noch Nüscherers vorschlag an den bundesrat:

Es ist unbedingt notwendig, für die geistesschwachen und für die geisteskranken eine sonderform der vormundschaft einzuführen, die eine klare abgrenzung bringt zu jenem kreis, der mit den stichworten "verschwendung, trunksucht, lasterhafter lebenswandel" umschrieben wird, und die doch einen vollen rechtlichen schutz gegen missbräuche gewährleistet. In frage kommt unseres eräch-tens ein ausbau der bestehenden beistands- oder beiratsschaft (ZGB art. 392 und 395). Eines dieser beiden rechtsinstitute ist so umzugestalten, dass die fähigkeit, sich rechtlich zu verpflichten, aufgehoben wird, ohne aber alle übrigen unannehmlichkeiten der bevormundung wie z.b. die diskriminierende veröfent-lichung im amtsblatt etc. in kauf nehmen zu müssen.

FALL 2

G. S. geb. 18. 3. 1947, lebt in einem heim im Aargau. Von geburt an cerebral gelähmt kann S. zwar keine handwerklichen oder büro-arbeiten ausführen, er ist aber normal gebildet.

G. S. – beinahe 32-jährig – wird am 3. Dezember 1978 das erste mal an einer abstimmung teilnehmen.

Wieso das?

G. S. stand zwar bis zu seinem 20. lebensjahr aus familiären gründen – unter vormundschaft. Mit 22 Jahren, d.h. nach einer 2-jährigen probezeit, wurde die vormundschaft in eine beistandschaft umgewandelt. S. lässt sich vom beistand in wichtigen angelegenheiten beraten; das funktioniert recht gut.

Dass er nicht an abstimmungen – an kantonalen oder eidgenössischen – teilnehmen konnte, störte S. nicht bis 1977. Er schrieb an die Gemeinde B. und bekam abschlägigen bescheid: S. könne nicht alleine handschriftliche voten abgeben, also sei auch das stimmen für ihn nicht möglich.

S. gab nicht nach und fragte eine ihm bekannte rechtskundige person; diese wurde bei der gemeinde vorstellig. Nach langem hin und her gab die gemeindeverwaltung von B. nun die schriftliche ermächtigung, dass S. ab jetzt stimmen kann. Allerdings – so bemerkte die gemeindeverwaltung in ihrem brief – besteht das gesetz, dass bürger, mit der hilfe einer weiteren person handschriftlich voten abgeben können, erst seit anfang 1978.

Nochmals: S. ist geistig normal; er schreibt mit schreibmaschine seine briefe; er ist nicht mehr unter vormundschaft.

Wolfgang Suttner

K o m m e n t a r

Es ist bekannt – jedermann weiss es: Wer seine stimme an der urne abgeben will, hat seine stimm- oder wahlzettel handschriftlich auszufüllen. Diese zettel müssen lesbar sein, ansonsten die stimme als ungültig gezählt wird. In der regel hat der stimmberechtigte seine stimme persönlich abzugeben. Allerdings besteht in manchen kantonen die möglichkeit der schriftlichen stimmabgabe. Darauf orientiert jeweils das amtsblatt, der anzeiger, das tagblatt oder wie diese publikationen alle heissen. In einigen kantonen kann man sich bei der stimmabgabe vertreten lassen, so in den kantonen Bern und Zürich.

Ebenso sind die unterschriftenbogen zur einreichung einer initiative oder zur ergreifung eines referendums handschriftlich auszufüllen. Diese amtlichen sachen müssen deshalb handschriftlich ausgefüllt werden, um der gefahr von unterschriftenfälschung oder fälschung des abstimmungs-bzw. wahlresultats vorzubeugen. Mit der maschine könnte man beispielsweise namen und adressen aus einem verzeichnis abschreiben, ohne dass die einzelnen bürger mit den initiativen einverstanden wären. Solche manipulationen müssen vermieden werden.

Was aber macht der behinderte, der nicht in der lage ist, seinen stimm- und wahlzettel auszufüllen oder eine initiative oder ein referendum zu unterschreiben? Ihm bleibt nichts anders übrig, als den zettel durch einen freund ausfüllen zu lassen. Dies ist nicht strafbar, weil beim freund der wille fehlt, das stimm-

oder wahlergebnis zu beeinflussen. Damit ist nämlich ein wesenselement der wahlfälschung nicht gegeben. Allerdings muss der behinderte sein abstimmungsgeheimnis einer person öffnen. Ohne das geht es nicht!

Simon Ryser, Weingartstrasse 33, 3014 Bern

Ergänzung

1978 kam eine neue bestimmung heraus, nach der ein mitglied des wahlbüros einem behinderten beim ausfüllen des wahl- oder stimmzettels behilflich sein muss, falls der behinderte das wünscht.

FALL 3

S. K. arbeitet als hausbeamtin in einem gefängnis. Sie lernt dort einen gefangenen kennen. Aus der anfänglichen freundschaft entwickelt sich eine intensive liebesbeziehung. Die beiden versuchen die beziehung so "geheim" als möglich zu halten. Die gefängnisleitung erfährt trotzdem davon. Der gefangene wie die hausbeamtin werden unter druck gesetzt. Der gefangene wird vom hausdienst in die landwirtschaft versetzt. Als dies nichts "nützt" und die beiden immer noch kontakt miteinander haben, wird der hausbeamtin nahe gelegt zu kündigen. Die hausbeamtin weigert sich. Als der druck immer grösser wird, tut sie es trotzdem. Es wird ihr nahe gelegt den kontakt mit dem gefangenen abzubrechen, besuche im gefängnis zu unterlassen, keine briefe zu schreiben.

Als die hausbeamtin nicht mehr im gefängnis arbeitet, verlieren die beiden trotz brieflichem kontakt die beziehung zueinander (briefzensur, besuchsverbot, verstärkte repressionen gegen den gefangenen).

FALL 4

(Nach der Schweizer Illustrierten nr. 35, august 78)

Helen M. wurde mit 16 Jahren aus einem erziehungsheim in die psychiatrische klinik St. Urban abgeschoben, da man anscheinend mit ihr überfordert war. Sie war nämlich in einen hungerstreik getreten. In der klinik musste sie einen monat in einer einerzelle verbringen. Dann kam sie in ein 12-bett-zimmer. Gleichzeitig begannen die ärzte sie zu überreden, eine unterbindung vornehmen zu lassen. Sie sei schwachsinnig, das sei vererblich, und darum könne sie keine kinder haben. Sie würde mit ihren haaren und ihrem gang die männer reizen und sei deshalb ausserordentlich gefährdet. Schliesslich wurde das nun 17 jährige mädchen mürbe, sie kam sich schon ganz krank vor, zumal sie die vielen medikamente schläfrig machten und ihren willen schwächten. So gab sie die unterschrift, um schneller entlassen zu werden.

Heute ist Helen seit einem guten jahr glücklich verheiratet. Sie wünscht sich sehnlichst kinder, kann aber keine mehr haben.

Ist sie debil?

So sahen es die psychiater:

- kinderpsychiatrischer dienst: kein schwachsinn
- St. Urban: dominant vererbter schwachsinn und vererbte charakterliche schwierigkeiten → abtreibung

- psychiatrisches Gutachten 1977: kein Schwachsinn — Entlassung aus der Vormundschaft
- psychiatrisches Gutachten 1978: normal begabt

Was sagen die Psychiater dazu?

Dr. Paul Parin: "Unterbindungen von minderjährigen in Heilanlagen kommen in der Schweiz häufig vor, nicht nur in St. Urban. Das ist ein Skandal! Doch selbst wenn wir von der Frage absehen, ob eine Patientin wirklich debil ist oder nicht, berechtigt dies meiner Ansicht nach einen Psychiater keinesfalls, Patientinnen von 'psychiatrischen' einfach zu unterbinden. Schliesslich hat man im Nationalsozialismus alle Insassen von Heilanlagen unterbunden! Damals ging man von der Theorie der 'vernichtung von unwertem Leben' aus. Diese Praxis widerspricht den Menschenrechten! Denn es ist doch sicher ein Menschenrecht, dass sich eine Frau fortpflanzen kann."

Psychiater Schneeberger, St. Urban:

"Nachträglich ist es leicht, über einen Psychiater den Stab zu brechen. Aber wie, wenn das Mädchen geschwängert worden wäre? Unsereiner würde nachträglich die Verantwortung für das verpfuschte Leben dieser Kinder tragen müssen. Man fühlt sich eben auch für die Psychohygiene der kommenden Generation verantwortlich. Gerade jene, die etwas dazu beitragen können, dass solche Nachkommen (die ein ziemlich schwieriges Lebensschicksal haben) nicht geboren werden müssen, sollten etwas unternehmen."

Übrigens hat der Staat ohne weiteres die Kosten der Unterbindung übernommen, die Krankenkasse jedoch übernimmt die 6000 Fr. für eine Refertilisierung (rückgängig machen der Unterbindung, eine Operation, die nur in 20% der Fälle zum Erfolg führt) nicht. Das Ehepaar klagt auf Schadenersatz von 100'000 Fr.

Barbara Zoller

Kommentar

Es sind schwierige Fälle, die nicht anhand einiger Gesetzesparagrafen erledigt werden können.

Beide Fälle haben eines gemeinsam: Menschen entscheiden über andere Menschen. Beides mal steckt die Idee des Schützens dahinter.

- Der Gefängnisdirektor will den Sträfling vor unguten Einflüssen schützen. Kann er abschätzen, ob der Kontakt mit der Hausbeamten schädlich ist? Wohl kaum. Sollen Strafgefangene also die Freiheit haben, mit wem auch immer Kontakt zu haben und also auch eventuell schlechten Einflüssen zu erliegen, sodass sie zum Beispiel kaum entlassen erneut straffällig werden? Also Schutz auf Kosten der eigenen Entscheidungsfähigkeit?
- Oder bei Helen: Darf ein Mensch entscheiden, ob das Kind eines Anderen ein unwertes Leben führen wird? Das ist doch Nazi-Einstellung, oder nicht? Jeder Mensch hat doch ein Recht zu Leben! — Ja, aber... Ich möchte auf alle Fälle keine geistig behinderte Mutter haben! Ist meine Abwehr nur eine Normsache? Norm: intelligent sein. Intelligenz entwickelt sich besser, wenn ein Kind im Elternhaus möglichst viele Anregungen erhält. Nicht in die Norm passende führen ein schwieriges Leben, geben der Gesellschaft Aufgaben auf. Ist das unbedingt ein lebensunwertes Leben? Menschen entscheiden über andere...

- Der Fall wird umso bestürzender, da der Arzt offensichtlich eine Fehldiagnose gestellt hat. Der Arzt muss es ja wissen, hat der Vormund wohl gedacht. (Vielleicht war es einer jener Amtsvormünder die zwischen 50 und 100 Mündel zu betreuen haben!)
- Nur Gruppen sollten solche Entscheidungen treffen können. Fehlentscheidungen werden dadurch nicht ausgeschlossen, aber doch erschwert. Außer Fachleuten sollten in dieser Gruppe auch Angehörige und Therapeuten, Lehrer etc. sein, die den zu beurteilenden vom Alltag her kennen.
- Im übrigen ist es paradox, von einer doppelt unmündigen (nicht volljährig und schwachsinnig) eine Unterschrift zu verlangen! Das ist aber Vorschrift!
- Es gibt heut eine Art der Unterbindung, die leicht rückgängig zu machen ist. Kein Arzt sollte je eine andere Methode mehr verwenden.

Barbara Zoller

VORMUNDSSCHAFTSRECHT

Gesprächsgruppe am ASKIO-Mitarbeiterkurs 78

Bei medizinischen Zwangsmassnahmen im Bereich der Fortpflanzung (Sterilisation, Kastration, Schwangerschaftsabbruch, eugenische Euthanasie) sind drei verschiedene Interessenlagen zu berücksichtigen:

- a) Das Interesse des Kindes, das eventuell gezeugt oder geboren werden könnte: Wer soll schon beurteilen, ob ein zukünftiges Kind glücklich sein könnte oder nicht? Wir sind uns einig, dass jedes lebende Menschenwesen volle Lebensrechtfertigung hat, wie immer es behindert sei. Verhinderung von Leben kann also nie mit dem "Interesse des Kindes" begründet werden.
- b) Das Interesse der Mutter, bzw. des Vaters: Dies müsste das entscheidende sein. Was aber, wenn die Urteilsfähigkeit stark herabgesetzt oder überhaupt nicht vorhanden ist? Da wären Familienangehörige, Vormünder, Pflegepersonen usw. verpflichtet, das Interesse der Betroffenen zu erkennen und zu vertreten. Oft aber vertreten diese Personen gleichzeitig noch andere, persönliche Interessen. Völlig unabhängige Fachleute kennen dagegen den Fall zu wenig, um ein angemessenes Urteil zu treffen, sie entscheiden dann eher aufgrund einer vorgefassten Ideologie, anstatt im Interesse der Betroffenen. Je mehr Fachleute an der Verantwortung beteiligt werden, desto langwieriger wird das Verfahren, und eine Garantie gibt es doch nicht für einen absolut richtigen Entscheid.
- c) Das Interesse der Umwelt, der Gesellschaft: Dazu gehören wiederum die Familienangehörigen, die Vormünder, andere Mitmenschen, die irgendwie betroffen sein könnten, die verantwortlichen Behörden, welche unter anderem die Geldmittel der Gesellschaft verwalten. Diese Interessen werden selten offen deklariert, in Wirklichkeit sind es meist die entscheidenden Gesichtspunkte, die aber lieber mit Scheinargumenten der Kategorien a) und b) überdeckt werden.

Martin Stamm, Oberer Quai 12, 2503 Biel

